

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

02. Juli 2020

**Gemeinsame Stellungnahme Bundesverband IT-Mittelstand e.V. und patentverein.de e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19.02.2013 über ein Einheit-
liches Patentgericht**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Karcher,

im Namen des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. sowie des patentverein.de e.V. nehmen wir
zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19.02.2013 über ein Einheitliches
Patentgericht Stellung:

1. Zunächst ist festzuhalten, dass die Bedeutung von Immaterialgüterrechten für alle Wirtschaftsteilnehmer weiter zunimmt. Dies gilt sowohl für die Frage des Schutzes, der Grenzen, des Zugangs und der Vergütung von geistigen Leistungen. Die Regelungen des Immaterialgüterrechts bestimmen daher gravierend den Handlungsrahmen, in dem sich Unternehmen bewegen und entwickeln können. Der Gesetzgebung im Bereich des Immaterialgüterrechts kommt deshalb eine große Bedeutung zu. Insbesondere sind auch die Grundrechte der Marktteilnehmer aus Artikel 12 (Berufsfreiheit) und Artikel 14 (Eigentum) betroffen.
2. Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen des Immaterialgüterrechts bedürfen daher einer hinreichenden Beteiligung aller gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteure. Insbesondere bedarf es einer demokratischen Legitimierung sämtlicher Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Immaterialgüterrechts. Eine hinreichende demokratische Legitimierung und Rückkoppelung an die Gesellschaft ist nur möglich, wenn der Deutsche Bundestag als das originär zuständige Verfassungsorgan oder alternativ das Europäische Parlament als entsprechende Institution auf europäischer Ebene mit der Gesetzgebung befasst wird.

3. Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht sieht in Art. 12 die Einrichtung eines Verwaltungsausschusses vor, der mit materiellen Gesetzgebungsaufgaben betraut wird. Nach Art. 87 des Übereinkommens ist der Verwaltungsausschuss beispielsweise berechtigt, das Übereinkommen selbst zu überarbeiten und zu ändern. Darüber hinaus ist der Verwaltungsausschuss nach Art. 41 des Übereinkommens ermächtigt, die Verfahrensordnung des Gerichts zu beschließen sowie gegebenenfalls durch Beschluss Änderungen an derselben vorzunehmen. Bei der Verfahrensordnung handelt es sich um eine Prozessordnung mit hoher Regelungsdichte, die zahlreiche Lücken des Übereinkommens schließt. Das prozessuale Verfahrensrecht ist auch grundrechtsrelevant, da es die effektive Durchsetzung und Wahrung der materiellen Rechte der Verfahrensbeteiligten absichert. Insbesondere ist auf das Recht der Beteiligten auf rechtliches Gehör hinzuweisen.
4. Aus Sicht des Bundesverband IT-Mittelstand e.V. und des patentverein.de e.V. gebührt den Regelungen der Verfahrensordnung besondere Aufmerksamkeit, welche die Ermessensspielräume des Gerichtes in Verfahrensentscheidungen näher ausgestalten. Zu nennen ist die Regel 37 der Verfahrensordnung, welche die Aussetzung des Verletzungsprozesses bei gleichzeitiger Anhängigkeit eines Nichtigkeits- oder Einspruchsverfahrens betrifft. In dem derzeitigen Entwurf der Verfahrensordnung ist eine Aussetzung des Verletzungsprozesses nur dann vorgesehen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Patent im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens für unwirksam erklärt wird. Aufgrund der strukturell stärkeren Gefährdung der Rechtsgüter des Beklagten im Verletzungsprozess ist sicherzustellen, dass die einschneidenden Wirkungen des Unterlassungsanspruchs vor einer rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeit nur dann eintreten, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Streitpatent im Nichtigkeits- oder Einspruchsverfahren aufrechterhalten wird. Diese Umkehrung des Aussetzungsgrundsatzes hin zu einer Regelaussetzung muss in der Verfahrensordnung niedergelegt werden.
5. Im Hinblick auf die Abänderungskompetenz des Verwaltungsausschusses aus Art. 87 des Übereinkommens ist durch Art. 1 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes eine hinreichende Mitwirkung des Deutschen Bundestages an zukünftigen Änderungen des Übereinkommens sichergestellt. Ein entsprechender Mechanismus fehlt in Bezug auf die Verabschiedung und Änderung der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichtes durch den Verwaltungsausschuss gemäß Art. 41 des Übereinkommens. Um die Mitwirkung des Parlaments an dieser materiellen Gesetzgebung zu gewährleisten und die Rechte der deutschen Bundesbürger nach Art. 38 Abs. 1 GG sicherzustellen, ist eine entsprechende Re-

gelung für die Mitwirkung des Deutschen Bundestages bei Beschlüssen über die Verfahrensordnung zu etablieren.

6. Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. sowie der patentverein.de e.V. fordern daher Art. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19.02.2013 über ein Einheitliches Patentgericht um einen Absatz 3 zu ergänzen:

Die Bundesregierung ist verpflichtet, eine Annahme oder nachträgliche Änderung der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichtes durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Art. 41 Abs. 2 des Übereinkommens zu widersprechen, sofern sie nicht diesbezüglich zuvor durch Gesetz zur Zustimmung ermächtigt wurde.

7. Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. sowie der patentverein.de e.V. fordern auf, sicherzustellen, dass Regel 37 der zukünftigen Verfahrensordnung wie folgt angepasst wird:

Rule 37 – Application of Article 33(3) of the Agreement

Alte Fassung:

4. Where the panel decides to proceed in accordance with Article 33(3)(b) of the Agreement, the panel may stay the infringement proceedings pending a final decision in the revocation proceedings and shall stay the infringement proceedings where there is a high likelihood that the relevant claims of the patent will be held to be invalid on any ground by the final decision in the revocation proceedings.

Neue Fassung:

*4. Where the panel decides to proceed in accordance with Article 33(3)(b) of the Agreement, the panel may stay the infringement proceedings pending a final decision in the revocation proceedings and the panel shall stay the infringement proceedings **unless** there is a high likelihood that the relevant claims of the patent will be held to be **valid** by the final decision in the revocation proceedings.*

Für einen fachlichen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Grün
Präsident BITMi
www.bitmi.de

Rasmus Keller
Präsidiumsmitglied BITMi

Dr. Heiner Flocke
Vorsitzender patentverein.de e.V.
www.patentverein.de